

Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

REACH – Chance für eine fortschrittliche Chemikalienpolitik nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Abgeordnete der CDU, CSU, SPD und FDP im Europaparlament, die Bundesregierung sowie EU-Beamte aus der Bundesrepublik Deutschland haben in der Vergangenheit systematisch versucht, ein fortschrittliches europäisches Chemikalienrecht zu verhindern. Eine solche Politik ist für ein Land, das sich gern als Weltmeister im Umweltschutz ausgibt, unverantwortlich.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hatte im Dezember 2005 analysiert, wer bei den Abstimmungen zur ersten Lesung im Europaparlament über die damaligen Änderungen zum Kommissionsvorschlag für eine Chemikalienverordnung REACH (Verordnung zur Einführung eines Rechtsrahmens für chemische Stoffe) die Interessen der Chemiekonzerne gegen den Verbraucherschutz vertrat. Danach hatten die deutschen Abgeordneten der CDU/CSU, SPD und FDP im Europaparlament – im Gegensatz zu denen der Die Linkspartei, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – bei allen Änderungsanträgen mehrheitlich für einen Abbau des Gesundheits- und Umweltschutzes gestimmt. Im Falle der SPD und FDP geschah dies sogar regelmäßig gegen die Abstimmungsempfehlung der jeweils eigenen Europa-Fraktion. Aufgrund der hohen Abgeordneten-Anzahl tragen deutsche Politiker somit die Hauptschuld dafür, dass der ursprüngliche REACH-Kommissionsentwurf zu Lasten des Gesundheits- und Umweltschutzes grundlegend verschlechtert wurde.

Auch die Vertreter der Bundesregierung und EU-Spitzenbeamte aus Deutschland traten im Rat und in der EU-Kommission als Repräsentanten der heimischen chemischen Industrie auf. Die damalige Kommissions-Vizepräsidentin Margit Wallström beispielsweise hat öffentlich gegen einen besonders dreisten Vorstoß des Industriekommissars Günther Verheugen protestiert.

Durch die genannten Aktivitäten waren die REACH-Beratungen bislang ein trauriges Beispiel dafür, in welchem großen Umfang Konzerne über willige Politiker die Gesetzgebung nach ihren Profitinteressen beeinflussen können. Dabei wäre eine grundlegende Reform des europäischen Chemikalienrechtes dringend notwendig:

Bislang wurden nur etwa 4 000 Stoffe darauf geprüft, ob sie Gesundheit oder Ökosysteme schädigen. Auf dem EU-Markt befinden sich jedoch etwa 100 000

so genannte Altstoffe, die vor 1981 auf den Markt kamen. Etwa 30 000 davon werden gegenwärtig mit mehr als einer Tonne Jahresproduktion eingesetzt. Mit ihnen läuft faktisch ein Großversuch an Mensch und Umwelt. In den letzten Jahrzehnten haben auch als Folge dieser Politik nachweislich Allergien sowie Brustkrebs- und Atemwegserkrankungen zugenommen. Giftcocktails lassen sich selbst noch in der Muttermilch nachweisen.

Die EU-Kommission wollte diesen unhaltbaren Zustand mit ihrem REACH-Verordnungsentwurf beenden. Doch der vom Europaparlament verwässerte Entwurf mit seinen deutlich abgeschwächten Berichterstattungs-, Prüf- und Registrierungs-pflichten für die Chemiekonzerne wurde Ende 2005 auch vom Ministerrat weitgehend bestätigt. Von den 30 000 als relevanten betrachteten Chemikalien müssten nach diesem Entwurf nun nur noch 12 000 gründlich überprüft werden. Zudem wanderte die Beweislast der Unbedenklichkeit wieder von den Herstellern zurück zu den Behörden. Genau dies sollte jedoch durch REACH eigentlich umgekehrt werden.

In der ersten Lesung hatte sich das Europaparlament zumindest noch dafür ausgesprochen, gefährliche Chemikalien zu ersetzen, wenn es sicherere Alternativen gäbe. Gäbe es sie nicht, so sollten gefährliche Stoffe für fünf Jahre befristet zugelassen werden. Danach hätten diese von den Unternehmen ersetzt werden müssen, sobald unbedenkliche Alternativen existieren. Aber selbst diese einzige positive Veränderung zum Kommissionsentwurf wurde vom Rat kassiert.

Insgesamt stellte sich damit die Frage, ob ein solches Chemikalienrecht nicht hinter dem bisherigen zurückfallen würde. Schließlich würden die niedrigen Registrierungs- und Zulassungskriterien nun ebenfalls für die Neustoffe gelten, welche gegenwärtig noch einem vorbildlichen Registrierungsverfahren unterliegen.

Nunmehr hat der Umweltausschuss des Europaparlaments am 10. Oktober 2006 einen wichtigen Schritt für den besseren Schutz von Umwelt und Gesundheit vor gefährlichen Chemikalien getan: Er sprach sich mit großer Mehrheit dafür aus, dass Chemieunternehmen gefährliche Chemikalien ersetzen müssen, wenn sichere Alternativen zur Verfügung stehen. Damit stellt sich der Umweltausschuss gegen den Beschluss des Ministerrats.

Zudem hat sich der Umweltausschuss für die Aufnahme einer allgemeinen Sorgfaltspflicht in den Verordnungsentwurf entschieden. Danach würden die Chemieproduzenten für die Sicherheit all ihrer Produkte – unabhängig von der jährlich hergestellten Menge – verantwortlich gemacht. Verbraucher sollen zudem mehr Informationen über jene Chemikalien bekommen, die in den von ihnen erworbenen Alltagsgegenständen enthalten sind.

Insgesamt wurde mit den Veränderungen zwar im Bereich der Testanforderungen nicht das ursprüngliche Schutzniveau des Kommissionsentwurfs erreicht. REACH wurde aber in wichtigen Teilen verbessert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Votum des Umweltausschusses des Europaparlaments zu akzeptieren und im EU-Wettbewerbsministerrat ihren Widerstand gegen die Substitution gefährlicher Stoffe aufzugeben;
2. bei der Beratung der REACH-Verordnung der Einführung der „allgemeinen Sorgfaltspflicht“ zuzustimmen, welche die Unternehmen verpflichtet, auch für die sichere Verwendung von Stoffen Sorge zu tragen, die in weniger als einer Tonne pro Jahr hergestellt werden;
3. bei der Beratung der REACH-Verordnung dahin zu wirken, dass Verbraucher auf Nachfrage alle gesundheits- und umweltrelevanten Daten über Stoffe

vom herstellenden Unternehmen erhalten, die in Konsumprodukten eingesetzt werden;

4. im EU-Wettbewerbsministerrat darauf hinzuarbeiten, damit die umwelt- und gesundheitsfreundlichen Positionen des Umweltausschusses des Europaparlaments vom EU-Wettbewerbsministerrat übernommen werden und es diesbezüglich möglichst schon vor der zweiten Lesung im Europaparlament zur Einigung zwischen Rat und Parlament kommt.

Berlin, den 7. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat sich mit großer Mehrheit von 41 zu 17 Stimmen für umwelt- und gesundheitsfreundliche Positionen bei der Substituierung von gefährlichen Stoffen entschieden. Die weitere Verwendung von gefährlichen Chemikalien darf nur dann genehmigt werden (Zulassung), wenn es keine sichereren Alternativen gibt, die Verwendung der Substanz für die Gesellschaft von essentieller Bedeutung ist und das Risiko ausreichend kontrolliert wird. Die Zulassung wird auf maximal fünf Jahre begrenzt, so dass Innovationen und die Entwicklung sichererer Alternativen vorangerieben werden. Der Zulassungsantrag beinhaltet nach dem Willen des Umweltausschusses eine Aufstellung der Alternativen sowie konkrete Pläne zur Substitution der Chemikalie. In ihnen verpflichtet sich der Hersteller dazu, nach Alternativen zu forschen, beziehungsweise je nach spezieller Verwendung bereits vorhandene Alternativen zur Marktreife zu bringen. Alternativen können den Behörden auch von unabhängigen Dritten mitgeteilt werden. Diese Position des Umweltausschusses stellt sich gegen die Absicht des EU-Wettbewerbsministerrates im „Gemeinsamen Standpunkt“, der „besonders Besorgnis erregend“ definierte Stoffe standardmäßig zulassen will, sobald ein Unternehmen erklärt, die Substanz „angemessen“ kontrollieren zu können. Somit hätte der Hersteller, selbst wenn für das jeweilige Einsatzgebiet bereits unbedenklichere Alternativen verfügbar wären, einen Rechtsanspruch auf Zulassung und damit weitere Verwendung. Ausgenommen werden sollen von dieser Regelung lediglich besonders langlebige Stoffe, die sich in der Nahrungskette anreichern, und Stoffe, für die sich keine Wirkungsschwelle feststellen lässt. Diese müssen auch nach Auffassung des Rates ersetzt werden, wenn Alternativen vorhanden sind. Trotzdem fällt dessen Position aus Sicht der Verbraucher und der Umwelt deutlich hinter der des Umweltausschusses zurück.

Für Chemikalien ab einer Tonne Jahresproduktion pro Hersteller hat der Umweltausschuss im Europaparlament die Verpflichtung zur Erstellung eines Chemikaliensicherheitsberichts eingeführt. Hier müssen von den Herstellern eigene Einschätzungen darüber vorgenommen werden, welches Risiko von der betreffenden Substanz ausgeht und welche konkreten Maßnahmen zur Risikominderung vorgeschlagen werden. Das gilt für nachgeschaltete Anwender solcher Stoffe auch dann, wenn die Substanz in der jeweiligen Anwendung mit weniger als einer Tonne pro Jahr eingesetzt wird. Nach Einschätzung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sind diese Regelungen im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes, denn ohne solche Maßnahmen würden die Sicherheitsinformationen in der Praxis keinerlei Verbesserungen nach sich ziehen. In seiner Analyse schätzt der Verband allerdings ein, dass die Informa-

tionspflichten dennoch mangelhaft bleiben: Bereits in erster Lesung habe das Europaparlament beschlossen, dass die ursprünglich für alle Chemikalien vorgesehenen Tests nur noch unter bestimmten Bedingungen vorzulegen sind. Dies gelte insbesondere für Chemikalien mit 1 bis 10 Tonnen Jahresproduktion. Der Umweltausschuss habe hier nur insoweit Änderungen vorgenommen, als nach seinem Votum nicht nur Stoffe, die in Konsumprodukten eingesetzt werden, unter bestimmten Bedingungen ein relativ ausführliches Testprogramm durchlaufen müssen, sondern auch solche, die gewerblich verwendet werden. Auch im Bereich über 10 Tonnen Jahresproduktion gebe es weiterhin viele Ausnahmeregelungen. Wichtige Langzeittests zur Ermittlung chronischer Effekte, z. B. auf Schädigung der Fortpflanzungsfähigkeit, könnten ausgelassen werden. Insofern bleibe der REACH-Verordnungsentwurf dem vorsorgenden Gesundheitsschutz einige wichtige konsequente Regelungen schuldig, so der BUND.

Der Umweltausschuss des Europaparlament hat die Notwendigkeit einer rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflicht auch für Stoffe beschlossen, die unter einer Tonne pro Jahr hergestellt werden. Der eingeführte Artikel würde bereits existierende freiwillige Verpflichtungen verbindlich machen. Somit muss die chemische Industrie die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte übernehmen. Hersteller und Importeure müssen garantieren, dass ihre Produkte der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht schaden. Nach dem Votum des Ministerrates gäbe es hingegen in REACH keine rechtlich verbindliche Pflicht der Hersteller, für die Folgen von Stoffen Sorge zu tragen, die sie in Mengen von weniger als einer Tonne pro Jahr herstellen. Diese Einschränkung ist nicht nachzuvollziehen. Schließlich werden eine Reihe von Stoffen, die direkt mit dem Menschen in Berührung kommen (beispielsweise in der Kosmetikbranche) vielfach nur in kleinstmengen hergestellt.

Die Parlamentarier im EU-Umweltausschuss haben dafür gestimmt, dass Informationen über Chemikalien in Produkten in der Warenkette bis zum Händler und zum Verbraucher weitergegeben werden müssen. So können diese Informationen auf allen Ebenen bei Kaufentscheidungen herangezogen werden; Händler und Verbraucher können sich über gefährliche Chemikalien in Alltagsprodukten informieren und das jeweils unschädlichste Produkt auswählen. Demgegenüber erlaubt der EU-Wettbewerbsrat im „Gemeinsamen Standpunkt“ den Unternehmen, eine Reihe von Informationen geheim zu halten. Sogar Zusammenfassungen der toxikologischen Studien, Informationen über die insgesamt hergestellten oder eingeführten Mengen oder die Verunreinigung mit gefährlichen Substanzen müssten nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn ein Unternehmen aus Wettbewerbsgründen diese nicht bekannt geben möchte. Ein solcher Ansatz widerspricht jedoch dem Geist der Aarhus-Konvention, die unter anderem Vorgaben über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gemacht hat. Danach sind alle Informationen, die relevant für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind, der Öffentlichkeit in vollem Umfang zugänglich zu machen. Sie dürfen von Unternehmen nicht geheim gehalten werden.